



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 10  
Bayreuth, 24. Oktober 2012

Seite 101

## Inhaltsübersicht

### **Sicherheit, Kommunales und Soziales**

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter .....	102
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, und Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken .....	103
Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv-Museum Neuenmarkt; Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 .....	105
Verordnung zur Änderung des Gebiets des gemeindefreien Gebiets Gerlaser Forst, der Gemeinde Geroldsgrün und des gemeindefreien Gebiets Forst Schwarzenbach a. Wald, alle Landkreis Hof .....	105

### **Schulen**

Organisation der Christian-Wolfrum-Mittelschule Hof, der Münster-Mittelschule Hof, der Hofecker-Mittelschule Hof und der Mittelschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch .....	106
---	-----

### **Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 sowie Änderung der Verbandsatzung .....	108
---	-----

### **Bezirksangelegenheiten**

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	109
---	-----

### **Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung.....	110
----------------------------------	-----

<b>Buchbesprechungen</b> .....	111
--------------------------------	-----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 1362

### Wahl zum 18. Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

#### Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken Vom 12. Oktober 2012

Gesetz vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1501), i.V.m. § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) werden für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag zu Kreiswahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon		b) Telefax		c) E-Mail	
				- Angaben des Stellvertreters wie bei Kreiswahlleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
236 Bamberg	Oberbürger- meister Andreas Starke	Berufsmässi- ger Stadtrat Ralf Haupt	Stadt Bamberg Maximiliansplatz 3 (Geyerswörthstr. 1) 96047 Bamberg	a) 0951/871000 b) 0951/871975 c) oberbuergemeister @stadt.bamberg.de	(0951/871500) (0951/871985)	(ralf.haupt@stadt. bamberg.de)			
237 Bayreuth	Oberbürger- meisterin Brigitte Merk- Erbe	Verwal- tungsdirektor Ludolf Tyll	Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	a) 0921/251200 b) 0921/251226 c) oberbuergemeisterin @stadt.bayreuth.de	(0921/251340) (0921/251520)	(ludolf.tyll@ stadt.bayreuth.de)			
238 Coburg	Zweiter Bür- germeister Norbert Tessmer	Verwal- tungsamtsrat Dieter Oelschner	Stadt Coburg Oberer Bürglaß 1 (Rosengasse 1) 96450 Coburg	a) 09561/891030 b) 09561/891039 c) norbert.tessmer @coburg.de	(09561/891330) (09561/891369)	(dieter.oelschner @coburg.de)			
239 Hof	Oberbürger- meister Dr. Harald Fichtner	Amtsrat Gerhard Weiß	Stadt Hof Klosterstr. 1 (Karolinenstr. 40) 95028 Hof	a) 09281/8151000 b) 09281/815871000 c) harald.fichtner@ stadt-hof.de	(09281/8151490) (09281/815871490)	(gerhard.weiss@ stadt-hof.de)			
240 Kulmbach	Landrat Klaus Peter Söllner	Regierungs- direktor Jürgen Meins	Landratsamt Kulmbach Konrad-Adenauer-Str. 5 95326 Kulmbach	a) 09221/707140 b) 09221/707240 c) poststelle @landkreis- kulmbach.de	(09221/707286)	(meins.juergen @landkreis- kulmbach.de)			

Bayreuth, 12. Oktober 2012  
Regierung von Oberfranken  
Wilhelm W e n n i n g  
Regierungspräsident

Nr. 12 - 1443 d - 1/05

**Vollzug des Gesetzes über die  
kommunale Zusammenarbeit;  
Zweckvereinbarung zwischen  
den Landkreisen Forchheim,  
Regierungsbezirk Oberfranken,  
und Erlangen-Höchstadt,  
Regierungsbezirk Mittelfranken**

**Bekanntmachung**

Der Landkreis Forchheim und der Landkreis Erlangen-Höchstadt haben eine Zweckvereinbarung geschlossen. Auf Grund dieser Vereinbarung überträgt der Landkreis Erlangen-Höchstadt die "Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die mit der Ausschreibung neu geordnete Linie 208 Erlangen-Effeltrich-Baiersdorf, soweit für diese Linie eine Zuständigkeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt besteht", auf den Landkreis Forchheim. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen auf den Landkreis Forchheim über.

Die Zweckvereinbarung, der die Beschlüsse des Ausschusses für Bau- und Verkehrsangelegenheiten Forchheim vom 17. September 2012 und des Kreistages Erlangen-Höchstadt vom 27. Juli 2012 zu Grunde liegen, hat die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Zweckvereinbarung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 17. Oktober 2012  
Regierung von Oberfranken  
H ü m m e r  
Abteilungsleiter

**Zweckvereinbarung  
zur Übertragung der Aufgabe der  
Sicherstellung der ausreichenden Bedienung  
für die VGN-Linie 208  
Erlangen-Effeltrich-Baiersdorf**

Zwischen

**dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten  
durch den Landrat Eberhard Irlinger, Land-  
ratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6,  
91054 Erlangen**

und

**dem Landkreis Forchheim, vertreten durch den  
Landrat Reinhardt Glauber, Landratsamt Forch-  
heim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

wird die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung zur Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die Linie 208 Erlangen-Effeltrich-Baiersdorf geschlossen.

**Präambel**

Der Landkreis Forchheim beabsichtigt die Ausschreibung von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs in mehreren Linienbündeln, auf die sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht erstreckt. Von der Ausschreibung umfasst ist auch die Linie 208 von Erlangen über Effeltrich nach Baiersdorf, die als Einzellinie ausgeschrieben wird.

Die Linie betrifft auch Interessen und Bedürfnisse des Landkreises Erlangen-Höchstadt, so dass von einer gemeinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für die Ausschreibung dieser Linie ausgegangen werden muss. Um die alleinige Zuständigkeit bei dem Landkreis Forchheim für die Ausschreibung der Linie 208 zu begründen, überträgt der Landkreis Erlangen-Höchstadt hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die Linie 208 auf den Landkreis Forchheim.

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt überträgt auf den Landkreis Forchheim die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die mit der Ausschreibung neu geordnete Linie 208 Erlangen-Effeltrich-Baiersdorf, soweit für diese Linie eine Zuständigkeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt besteht.

(2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis Forchheim die Ausschreibung der Linie 208, bei der es sich um eine die Landkreisgrenzen überschreitende Linie handelt, in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.

(3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis Forchheim über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

**§ 2**

**Kostenersatz**

(1) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt gewährt dem Landkreis Forchheim für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe einen Kostenersatz, indem er an den Landkreis Forchheim in monatlichen Abschlagszahlungen einen Zuschussbetrag zahlt.

(2) Die nähere Ausgestaltung des Kostenersatzes ergibt sich aus der Anlage "Aufteilung des Zuschussbetrags auf der Linie 208 Erlangen-Effeltrich-Baiersdorf". Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren tragen die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim gemeinsam nach anfallendem Aufwand im Verhältnis der Nutzwagenkilometer der auszuschreibenden Fahrpläne der Linie 208.

(4) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erstattet dem Landkreis Forchheim die anteiligen Verwaltungskosten, die ab Geltung des neuen Verkehrsdurchführungsvertrages (Dezember 2013) entstehen. Näheres ist in der Anlage "Aufteilung des Zuschussbetrags auf der Linie 208 Erlangen-Effeltrich" geregelt.

(5) Für den Fall, dass das Verkehrsunternehmen, das in der Ausschreibung den Zuschlag erhält, auf den im Landkreis Erlangen-Höchstadt gelegenen Teilen der Linie 208 seine Fahrplanaushangkästen (DIN A4) nicht an den vorhandenen doppelbedienten Haltestellen der OVF GmbH anbringen kann, übernimmt der Landkreis Erlangen-Höchstadt die hieraus resultierenden Kosten für neue Haltestellen.

### § 3

#### Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen

(1) Ausgeschrieben werden die Linien mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß der gemeinsamen Linienkonzeption beider Landkreise zum Betriebsbeginn.

(2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf der Linie 208 erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Landkreise.

(3) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die sich aus dem Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.

(4) Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis Forchheim verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

(5) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

### § 4

#### Haftung

Die Ausschreibung der Linie 208 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises Forchheim. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

### § 5

#### Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(3) Sie endet, wenn der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für die Linie 208 endet.

### § 6

#### Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

### § 7

#### Schlichtung

(1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i.V.m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.

(2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Oberfranken.

(3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.

(4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

### § 8

#### Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist

eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Erlangen, 16. Oktober 2012  
Eberhard Irlinger  
Landrat

Forchheim, 16. Oktober 2012  
Reinhardt Glauber  
Landrat

Nr. 12 - 1512.02 g 1/12

**Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv-Museum Neuenmarkt;  
Nachtragshaushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2012**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv-Museum Neuenmarkt hat am 6. Juli 2012 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2012 Nr. 12 - 1512.02 g - 1/12 hat die Regierung von Oberfranken mitgeteilt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und gegen die Erhöhung der Kassenkredite keine Bedenken bestehen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, Zi.Nr. 128, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 16. Oktober 2012  
Regierung von Oberfranken  
H ü m m e r  
Abteilungsleiter

**Nachtragshaushaltssatzung des  
Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv-  
Museum Neuenmarkt  
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff und Art. 68 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 15 ff der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Verbandsversammlung folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Neuenmarkt, 6. Juli 2012  
Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv-  
Museum Neuenmarkt  
Dr. Günther Denzler  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1402 e - 2/12

**Verordnung zur Änderung des Gebiets  
des gemeindefreien Gebiets Gerlaser  
Forst, der Gemeinde Geroldsdgrün und  
des gemeindefreien Gebiets  
Forst Schwarzenbach a. Wald,  
alle Landkreis Hof**

**Vom 2. Oktober 2012**

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) In das gemeindefreie Gebiet Gerlaser Forst wird aus der Gemeinde Geroldsdgrün das Flurstück 790/1 der Gemarkung Geroldsdgrün mit einer Fläche von 30 m<sup>2</sup> umgegliedert.

(2) In das gemeindefreie Gebiet Gerlaser Forst werden aus dem gemeindefreien Gebiet Forst Schwarzenbach a. Wald umgegliedert:

Flurstück-Nr.	Gemarkung	Fläche in m <sup>2</sup>
5/3	Forst Schwarzenbach a. Wald	638
9/1	Forst Schwarzenbach a. Wald	121

§ 2

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1 : 1500, Gemarkung Forst Schwarzenbach a. Wald, des Vermessungsamts Wunsiedel vom 19. Januar 2012 ausgewiesen. Der Flurkartenauszug liegt beim Vermessungsamt Wunsiedel -Außenstelle Hof- auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bayreuth, 2. Oktober 2012  
Regierung von Oberfranken  
Wilhelm Wennig  
Regierungspräsident

## Schulen

Nr. 44 - 5103 e

### **Organisation der Christian-Wolfrum-Mittelschule Hof, der Münster-Mittelschule Hof, der Hofecker-Mittelschule Hof und der Mittelschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch**

#### **Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Festlegung eines gemeinsamen Sprengels für die Christian-Wolfrum-Mittelschule Hof, die Münster-Mittelschule Hof, die Hofecker-Mittelschule Hof und die Mittelschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch in einem "Mittelschulverbund Hof - Bayerisches Vogtland"**

**Vom 27. September 2012**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 a Abs. 3 bis 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

#### § 1

##### Christian-Wolfrum-Mittelschule Hof

(1) <sup>1</sup>Für ein Teilgebiet der Stadt Hof besteht eine Mittelschule (Gemeindeschule). <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Christian-Wolfrum-Mittelschule Hof" und hat ihren Sitz in der Stadt Hof.

(2) <sup>1</sup>Der Einzugsbereich der Christian-Wolfrum-Mittelschule Hof nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), umfasst folgende Gebiete:

<sup>2</sup>Die Grenze des Einzugsbereichs verläuft innerhalb der Stadt Hof von der Zufahrt zu den Bayer. Wollfilzfabriken an der Saale nach Norden den Bahnkörper Ost bis zur Eisenbahnunterführung "Alsenberger Straße" entlang, folgt der Alsenberger Straße (ausschließlich) nach Norden, dann der Königstraße (ausschließlich) bis zur Kreuzung "Oberer Anger" (einschließlich), führt von hier nach Westen entlang

der Pfarr (ausschließlich) und der Friedrichstraße (ausschließlich) bis zur Kreuzung Friedrichstraße/Marienstraße, folgt der Marienstraße (ausschließlich) nach Norden über den Postplatz (ausschließlich) und über die Lessingstraße (ausschließlich) bis zur Lessingbrücke. <sup>3</sup>Von hier führt die Grenze des Einzugsbereichs saaleabwärts bis zur Eisenbahnbrücke der Bahnlinie Hof-Plauen bei Unterkotzau, folgt dann der Eisenbahnlinie Hof-Plauen bis zum Schnittpunkt Stadtgrenze/Eisenbahnlinie und führt anschließend die Stadtgrenze entlang nach Osten. <sup>4</sup>Dann folgt die Grenze des Einzugsbereichs der seit 1. Mai 1978 geltenden Stadtgrenze unter Einbeziehung der Stadtteile Haidt, Eichelberg, Jägersruh und Leimitz nach Süden und führt zum Ausgangspunkt der Zufahrt zu den Bayer. Wollfilzfabriken an der Saale zurück.

#### § 2

##### Münster-Mittelschule Hof

(1) <sup>1</sup>Für Teilgebiete der Stadt Hof und der Gemeinde Konradsreuth, Landkreis Hof, besteht eine gemeinsame Mittelschule (Verbandsschule). <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Münster-Mittelschule Hof" und hat ihren Sitz in der Stadt Hof.

(2) <sup>1</sup>Der Einzugsbereich der Münster-Mittelschule Hof nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG umfasst folgende Gebiete:

<sup>2</sup>Die Grenze des Einzugsbereichs verläuft innerhalb der Stadt Hof von der Zufahrt zu den Bayer. Wollfilzfabriken an der Saale die Stadtgrenze entlang nach Süden, dann nach Westen und anschließend nach Norden bis nördlich des Verkehrslandeplatzes Hof-Pirk. <sup>3</sup>Von hier führt die Grenze des Einzugsbereichs nach Nordosten, kreuzt den Ortsverbindungsweg Haag-Osseck 50 m nördlich von Haag, führt dann nach Norden bis zum Ortsverbindungsweg Osseck-Heimstättensiedlung (etwa 150 m östlich von Osseck), verläuft von hier nach Nordosten (ausschließlich "Geigen") zum Geigengrund, führt den Geigengrund entlang nach Osten, kreuzt die Ernst-Reuter-Straße auf Höhe der Firma Robert Tröger KG (einschließlich), führt dann die Ernst-Reuter-Straße (ausschließlich) nach Norden bis zur Kreuzung Ernst-Reuter-Straße/Wölbattendorfer Weg, verläuft hier den Wölbattendorfer Weg (ausschließlich) entlang nach Osten bis zur Eisenbahnunterführung der Bahnlinie Hof-Plauen, führt dann entlang der Friedrichstraße (einschließlich) und der Pfarr (einschließlich) bis zur Kreuzung "Oberer Anger" (ausschließlich), folgt der Königstraße (einschließlich) nach Süden bis zur Einmündung Alsenberger Straße und verläuft

dann die Alsenberger Straße (einschließlich) entlang bis zur Eisenbahnunterführung "Alsenberger Straße".<sup>4</sup>Von hier führt die Grenze des Einzugsbereichs entlang dem Bahnkörper Ost nach Süden zurück zum Ausgangspunkt der Zufahrt zu den Bayer. Wollfilzfabriken an der Saale.<sup>5</sup>Der Einzugsbereich der Münster-Mittelschule Hof erstreckt sich ferner auf den Gemeindeteil Brand der Gemeinde Konradsreuth.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Münster-Mittelschule Hof nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG.

### § 3

#### Hofecker-Mittelschule Hof

(1) Für ein Teilgebiet der Stadt Hof und die Gemeinde Köditz, Landkreis Hof, besteht eine gemeinsame Mittelschule (Verbandsschule).<sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Hofecker-Mittelschule Hof" und hat ihren Sitz in der Stadt Hof.

(2)<sup>1</sup>Der Einzugsbereich der Hofecker-Mittelschule Hof nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG umfasst neben dem Gebiet der Gemeinde Köditz und den Stadtteilen Epplas, Epplasmühle und Wölbattendorf der Stadt Hof ein weiteres Teilgebiet der Stadt Hof in folgenden Grenzen:

<sup>2</sup>Die Grenze des Einzugsbereichs verläuft innerhalb der Stadt Hof von der Kreuzung Friedrichstraße/Marienstraße nach Westen die Friedrichstraße (ausschließlich) entlang bis zur Eisenbahnunterführung der Bahnlinie Hof-Plauen, führt von hier den Wölbattendorfer Weg (einschließlich) entlang bis zur Kreuzung Wölbattendorfer Weg/Ernst-Reuter-Straße, folgt dann der Ernst-Reuter-Straße (einschließlich) nach Süden bis auf Höhe der Firma Robert Träger KG (ausschließlich), überquert hier die Ernst-Reuter-Straße im rechten Winkel und folgt dem Geigengrund bis auf Höhe des Post-Sportplatzes, verläuft weiter in südwestlicher Richtung (einschließlich "Geigen"), überquert die Ortsverbindungswege Heimstättensiedlung-Osseck (etwa 150 m östlich von Osseck) und Haag-Osseck (etwa 50 m nördlich von Haag) und führt weiter nach Südwesten zur Stadtgrenze nördlich des Verkehrslandeplatzes Hof-Pirk.<sup>3</sup>Hier folgt die Grenze des Einzugsbereichs der Stadtgrenze nach Norden, dann nach Osten bis zum Schnittpunkt Stadtgrenze/Eisenbahnlinie Hof-Plauen, führt von hier die Eisenbahnlinie Hof-Plauen in südwestlicher Richtung entlang bis zur Eisenbahnbrücke bei Unterkotzau, folgt dann der Saale aufwärts bis zur Lessingbrücke und führt anschließend in südlicher Richtung die Lessingstraße (einschließlich) entlang über den Postplatz (einschließlich) und die Marienstraße (einschließlich) zurück zum Ausgangspunkt der Kreuzung Friedrichstraße/Marienstraße.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schul-

aufwandes der Hofecker-Mittelschule Hof nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG.

### § 4

#### Mittelschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch

(1)<sup>1</sup>Für die Gemeinden Feilitzsch, Gattendorf, Töpen und Trogen, alle Landkreis Hof, besteht eine gemeinsame Mittelschule (Verbandsschule).<sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Feilitzsch.

(2)<sup>1</sup>Der Einzugsbereich der Mittelschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG umfasst die Gebiete der Gemeinden Feilitzsch, Gattendorf, Töpen und Trogen.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinden regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Mittelschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG.

### § 5

#### Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der das Gebiet der Stadt Hof sowie die Gebiete der Gemeinden Feilitzsch, Gattendorf, Töpen, Trogen und Köditz und den Gemeindeteil Brand der Gemeinde Konradsreuth umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 5 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 18. Mai 2005 (OFrABI S. 100) beschriebenen bisherigen Sprengel der Christian-Wolfrum-Mittelschule Hof, den in § 7 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 18. Mai 2005 (OFrABI S. 100) beschriebenen bisherigen Sprengel der Münster-Mittelschule Hof sowie den in § 4 Abs. 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 11. Juli 2011 (OFrABI S. 103) beschriebenen bisherigen gemeinsamen Sprengel der Mittelschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch und der Hofecker-Mittelschule Hof.

### § 6

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

(2)<sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2012 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.<sup>2</sup>Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Hauptschulen in der Stadt Hof vom 18. Mai 2005 (OFrABI S. 100).
2. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeich-

nung der Christian-Wolfrum-Volksschule Hof II (Hauptschule) vom 3. August 2010 (OFrABI S. 140).

3. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Münster-Volksschule Hof (Hauptschule) vom 3. August 2010 (OFrABI S. 142).
4. § 1 Abs. 2 und 3 sowie §§ 3 und 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Umwandlung der Volksschule Bayerisches Vogtland (Grund- und Hauptschule) in eine eigenstän-

dige Grundschule und eine eigenständige Hauptschule sowie über die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die so entstehende Hauptschule in einem Schulverbund mit der Hofecker-Mittelschule Hof vom 11. Juli 2011 (OFrABI S. 103).

Bayreuth, 27. September 2012  
Regierung von Oberfranken  
Wilhelm Wennig  
Regierungspräsident

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.02 - 6/07

### **Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 sowie Änderung der Verbandssatzung**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 19. September 2012 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 25. Oktober 2012 bis 5. November 2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zi.Nr. P 111) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus ebenfalls am 19. September 2012 nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG werden diese Satzungen hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. Oktober 2012  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Löbl  
Abteilungsleiter

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband

Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	182.600,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	155.000,00 €
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine nach § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Kulmbach, 20. September 2012  
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus  
Klaus Peter Söllner  
Verbandsvorsitzender



### **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus**

Der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus:

#### § 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1996 (RABl Oberfranken Nr. 13/1996), zuletzt geändert mit Satzung vom 6. Mai 2010 (OFrABl Nr. 6/2010) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie den Abschluss der entsprechenden Tarifverträge,

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Kulmbach, 24. September 2012  
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus  
Klaus Peter S ö l l n e r  
Verbandsvorsitzender

## **Bezirksangelegenheiten**

### **Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken**

BA 0113 - 16/08 - 13

Die 16. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 22. November 2012, 09:30 Uhr, im  
Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung,  
Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

BT 0113 - 22/08 - 13

Die 22. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 8. November 2012, 09:30 Uhr, im  
Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude,  
Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

BT 0113 - 23/08 - 13

Die 23. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 22. November 2012, 10:30 Uhr, im  
Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude,  
Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 16. Oktober 2012  
Bezirk Oberfranken  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Soziales

##### *Integrationspreis der Regierung von Oberfranken*

Regierungspräsident Wilhelm Wenning verlieh am 15. Oktober 2012 die diesjährigen Integrationspreise der Regierung von Oberfranken für erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiet der Integration von Migrantinnen und Migranten in unserer Gesellschaft. Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 5.000 € wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Verfügung gestellt.

Für 2012 wurden folgende Preisträger ausgewählt:

#### 1. **Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen im Landkreis Hof e.V.**

Den Hauptintegrationspreis 2012, dotiert mit 2.000 €, erhielt die Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen im Landkreis Hof e.V.

Diese setzt sich seit mehr als 30 Jahren für die Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund ein. Neben zahlreichen Integrationskursen und berufsbezogener Sprachförderung veranstaltet die Preisträgerin über die klassischen Angebote einer VHS hinaus seit 2002 jedes Jahr ein Fest der Kulturen oder initiiert besondere Projekte, bei denen z.B. Schüler Kinder mit Migrationshintergrund als Paten betreuen. Im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus veranstaltete die Volkshochschule für den Landkreis Hof e.V. am 22. März 2012 einen Aktionstag gegen Rassismus, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit. Hierzu lief ein Fotowettbewerb unter dem Motto "Vielfalt in der Region". Die besten Schnappschüsse wurden im Rahmen des "Festes der Kulturen" am 19. Oktober 2012 prämiert, ausgewählte Bilder in den interkulturellen Kalender 2012 aufgenommen und in einer Ausstellung der Öffentlichkeit präsentiert.

#### 2. **Migranten- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg**

Der zweite Integrationspreis, dotiert mit 1.500 €, wurde dem Migranten- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg verliehen, der durch seine vielfältigen Aktivitäten zu einem Motor der Integrationsarbeit in der Stadt Bamberg geworden ist. Zu nennen sind die Mitarbeit bei dem von der Stadt Bamberg seit dem Jahre 2007 entwickelten "Flächenübergreifenden Integrationsprojekt", das im zweijährigen Rhythmus veranstaltete Internationale Fußballturnier sowie die jährliche Durchführung der Interkulturellen Wochen.

#### 3. **Verein für Kinder- und Jugendbetreuung Bayreuth-Altstadt, Treff e.V.**

Den dritten Integrationspreis, dotiert mit 1.500 €, erhielt der Verein für Kinder- und Jugendbetreuung Bayreuth-Altstadt, Treff e.V.

Der Verein Treff e.V. hat es sich zum Ziel gesetzt, Kindern und Jugendlichen in ihrem sozialen Umfeld einen Treffpunkt anzubieten, an dem sie sinnvoll und kreativ Freizeit verbringen können. Hierzu stehen die Räume am Menzelplatz zur Verfügung. Besonders beliebt bei den Jugendlichen sind die erlebnispädagogischen Freizeiten in Selbstversorgungshäusern der näheren Umgebung.

#### Bauen

*Städtebauförderung in Oberfranken in diesem Jahr so hoch wie noch nie - Bauvolumen beträgt rund 47 Mio. €*

"Gut 32 Mio. € Zuschüsse von Bund, Land und EU für die Städtebauförderung fließen in diesem Jahr in den Regierungsbezirk - unser stetiger Einsatz für mehr Fördermittel in Oberfranken hat sich gelohnt", freute sich Oberfrankens Regierungspräsident Wilhelm Wenning. "Das ist das höchste Fördervolumen, das wir für die Städtebauförderung je zur Verfügung hatten. Zusammen mit den rund 15 Mio. € Eigenmitteln der Kommunen ergeben sich förderfähige Kosten in Höhe von rund 47 Mio. € in und für Oberfranken." Das ausgelöste Investitionsvolumen beträgt ein Vielfaches, was der oberfränkischen Wirtschaft sehr zugute kommt.

#### Umwelt

*Der Freistaat Bayern setzt auf den Ausbau ökologischer Energien – Informationsveranstaltung bei der Regierung von Oberfranken am 28. September 2012 zum Start von zwei neuen Förderprogrammen*

Für den Freistaat Bayern hat die Energiewende hohe Priorität. Mit zwei neuen Förderprogrammen unterstützt der Freistaat den Ausbau ökologischer Energien. Die Förderprogramme "Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen" sowie "Alte Lasten - Neue Energien" sind nun gestartet. Die Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Melanie Huml, MdL, informierte am 28. September 2012 auf einer gemeinsamen Veranstaltung mit der Gesellschaft für Altlastensanierung in Bayern und der Regierung von Oberfranken die oberfränkischen Städte und Gemeinden, Landkreise und Abfallzweckverbände über die neuen Förderprogramme und deren Ausgestaltung.

**Umweltstaatssekretärin Melanie Huml** betonte dazu: "Die Energiewende gelingt nur, wenn wir gemeinsam handeln. Dazu brauchen wir die Beteiligten vor Ort. Mit zielgerichteten Förderprogrammen wollen wir zum einen Kommunen und Bürgern den Einstieg in eine regionale Energieerzeugung auf Basis von Ökoenergien erleichtern. Zum anderen wollen wir den Kommunen dabei helfen, das Ökopotential verloren geglaubter Flächen zu nutzen. Gerade alte Industrieflächen und stillgelegte Deponien sind günstige Standorte, um Solarenergie zu erzeugen."

Für die nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen stellt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ab sofort 6 Mio. € für die Projektentwicklung zur Verfügung. Für die Durchführung des Programms in Oberfranken ist die Regierung zuständig. Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Die Bezirksregierungen sind als Mittelbehörde mit ihrer klassischen Bündelungs- und Koordinierungstätigkeit für eine Koordination der Energiewende geradezu prädestiniert. Dabei ist von vornherein klar, dass die Energiewende nur gelingen kann, wenn alle Akteure an einem Strang ziehen - und ganz wichtige Akteure sind hier die Kommunen und ihre Bürger." Gefördert werden

können sowohl Anlagen der Kommunen als auch Anlagen, die von Bürgern in privaten Gesellschaftsformen betrieben werden. Das Förderprogramm beinhaltet die finanziellen Aufwendungen für Vorprojekte, Machbarkeitsstudien und Rechtsberatungen.

Das zweite Förderprogramm bezuschusst den Bau von Photovoltaikanlagen auf Altlasten und stillgelegten Deponien. Brachliegende Industrie- und Deponieflächen sollen künftig vermehrt in neue Photovoltaik-Standorte umgewandelt werden. In einer Studie wurden bayernweit 40 Deponie-Standorte, auf die technische Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen untersucht. Die Untersuchung ergab, dass auf diesen Flächen Photovoltaikanlagen jährlich insgesamt rund 37 Mio. Kilowattstunden Strom erzeugen können. Damit könnten rund 10.000 Haushalte mit vier Personen mit Strom versorgt werden. Zudem könnten rund 65 Hektar stillgelegte Deponieflächen wieder sinnvoll genutzt werden.

Hier stehen jährlich 2 Mio. € zur Verfügung. Damit sollen vor allem die höheren Planungs- und Baukosten abgemildert werden, wenn eine alte Deponie in einen neuen Solar-Standort umgewandelt wird. Betreut wird das Programm von der Gesellschaft für Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB), München.

## Buchbesprechungen

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 107. Ergänzungslieferung, 52,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 44. Ergänzungslieferung, 82,26 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

**Das Schulrecht in Bayern**, 167. Ergänzungslieferung, 46,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 142. Ergänzungslieferung inkl. Broschüre Verwaltungsprozess, 71,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 77. Ergänzungslieferung, 83,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Stadler u.a.: **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter**, 38. Auflage, 65,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnächner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 98. Ergänzungslieferung, 70,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 113. Auflage, 71,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 102. Auflage, 74,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kortt/Schmid/Schröder/Hamilton: **Handbuch für die Feuerwehr**, 21. Auflage, 20,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 55. Auflage, 90,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-**, 134. Ergänzungslieferung, 42,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 90. Auflage, 104,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Das Baugesetzbuch, Textausgabe/Synopse**, Sonderausgabe, 18,50 €, vhw-Dienstleistung GmbH, Bonn

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 121. Auflage, 77,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Reiners: **Brauchen wir noch Architekten?**, 17,99 €, Deutsche Verlags-Anstalt (DVA) - Presseabteilung, München

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 44. Auflage, 88,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Decker: **Öffentlich-rechtliche Assessorklausuren**, 6. Auflage, 25,90 €, Verlag Vahlen, München

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 101. Auflage, 80,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vedder/Heintschel von Heinegg: **Europäisches Unionsrecht**, 1. Auflage, 118,00 €, Nomos Verlag, Baden-Baden